

Ergänzende Bestimmungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

gültig ab 01. April 2007

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 GasGVV)

Der Kunde hat dem Grundversorger grundsätzlich jede Erweiterung und Änderung seiner Kundenanlage und Verbrauchsgerte unverzüglich mitzuteilen.

II. Rechnungslegung und Bezahlung (§§ 12 und 13 GasGVV)

1. Der Gasverbrauch des Kunden wird einmal jährlich zu dem von der TWS festgelegten Termin festgestellt und berechnet. Die TWS ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu stellen.
2. Der Kunde leistet in monatlichen Abständen gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziff. 1 zu erteilende Rechnung. Die von der TWS festgelegten Fälligkeitstage und die Anzahl der zu zahlenden Abschläge werden in der jeweils letzten Rechnung (Ziff. 1) oder in einem besonderen Anschreiben (z. B. für Neukunden) mitgeteilt. Bei Kleinstverbräuchen kann von der TWS auf vierteljährliche oder halbjährliche Abschlagsanforderungen umgestellt werden.
3. Die Höhe der Abschlagszahlung wird von der TWS entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Bei Tarifierhöhungen kann die TWS entsprechende Anpassungen durchführen. Der Kunde kann von sich aus bei Änderung der Versorgungsverhältnisse eine Anpassung beantragen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
4. Mit der nach Ziff. 1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge werden ausgeglichen.
5. Zahlungen an die TWS sind auf die Konten der TWS post- und gebührenfrei zu entrichten.

III. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung oder
- b) Banküberweisung oder
- c) Bareinzahlung im Kundenservicezentrum der TWS zu leisten.

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgungsleistungen (§§ 17, 19 GasGVV)

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden (Eingang der Zahlung bei der TWS nach dem festgesetzten Fälligkeitstag) werden für jede Mahnung ein Betrag von 3,00 Euro *, und für jede Einziehung fälliger Beträge durch einen Beauftragten der TWS eine Ganggebühr von 45,00 Euro * pro Gang erhoben.
2. Kosten die durch Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden in voller Höhe weiterberechnet.
3. Zur Einstellung der Versorgung werden dem Kunden unter Hinzurechnung der Kosten des jeweiligen Netzbetreibers 22,50 Euro * in Rechnung gestellt. Zur Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden unter Hinzurechnung der Kosten des jeweiligen Netzbetreibers 26,78 Euro brutto ° (22,50 Euro netto) in Rechnung gestellt. Sind bei der Einstellung und/oder Wiederaufnahme der Versorgung besondere Maßnahmen erforderlich (z. B. Zählerentfernung, Unterbrechung der Netzanschlussleitung), so werden statt der oben genannten Beträge die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

V. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im übrigen die TWS nach der GasGVV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

VI. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die mit ° gekennzeichneten Beträge unterliegen der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent).